



ANHANG 01.02

WEISUNGEN NEUANSCHLUSS

vom 01.06.2022¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Dienstleistungen		

Gemeinde Grub AR
Elektrizitätsversorgung
Dorf 60
9035 Grub AR

¹Vom Gemeinderat erlassen am 05.04.2022; in Vollzug ab 01.06.2022

Die speziellen Bestimmungen ergänzen die aktuelle Werkvorschriften (TAB) [1] mit betriebseigenen Bestimmungen für das Erstellen bzw. den Anschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der EVG.

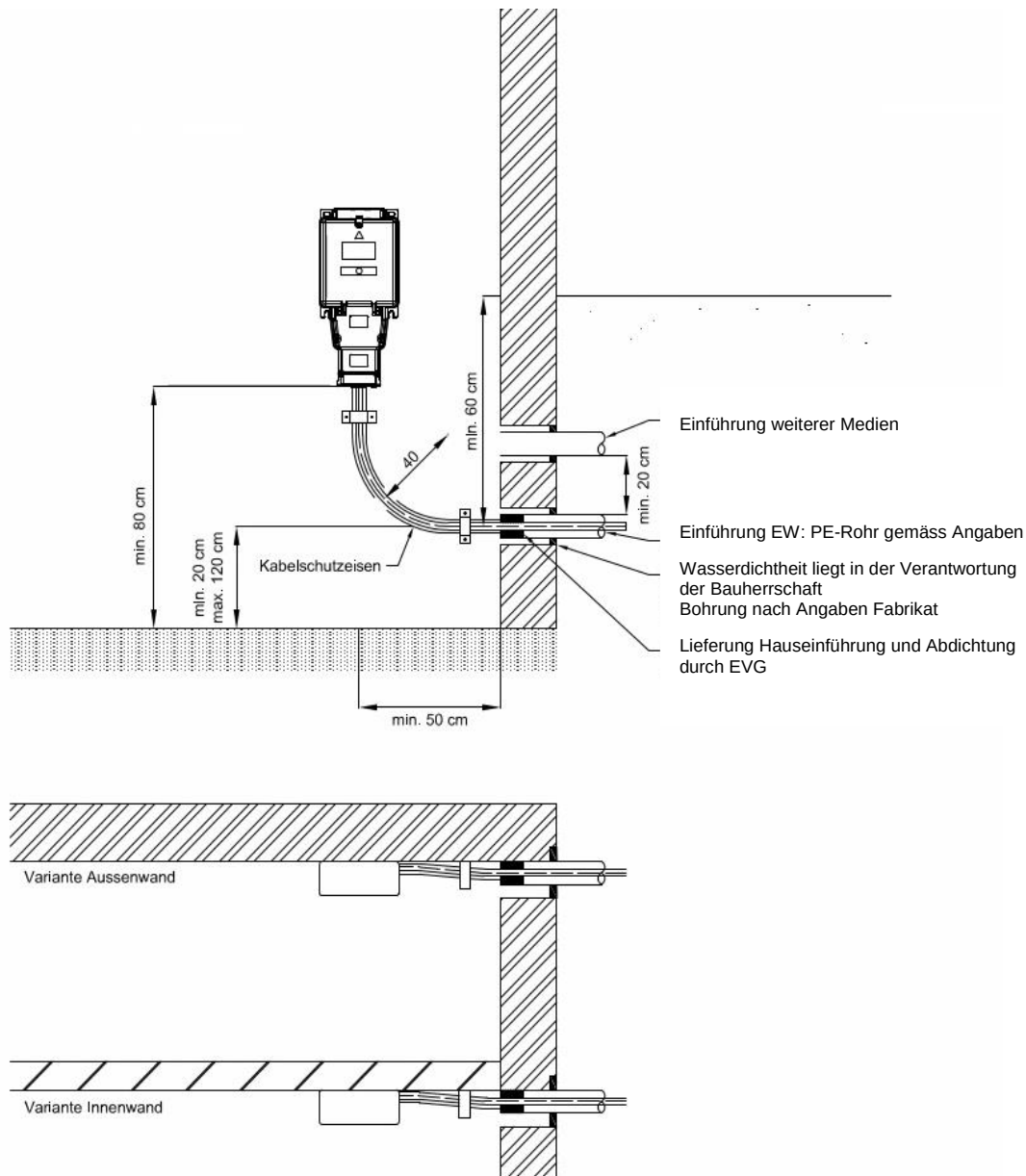
1. Messeinrichtungen mit Stromwandlern

Es sind Stromwandler und Prüfklemmen gemäss Vorgaben der EVG einzusetzen.

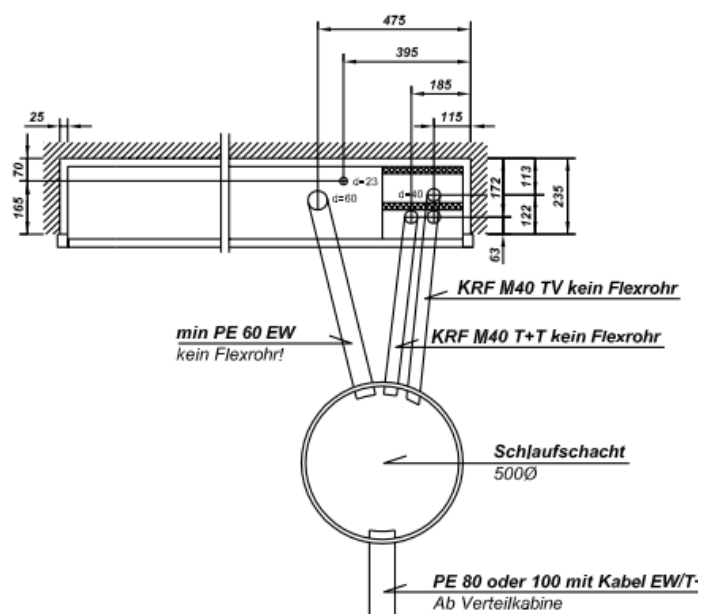
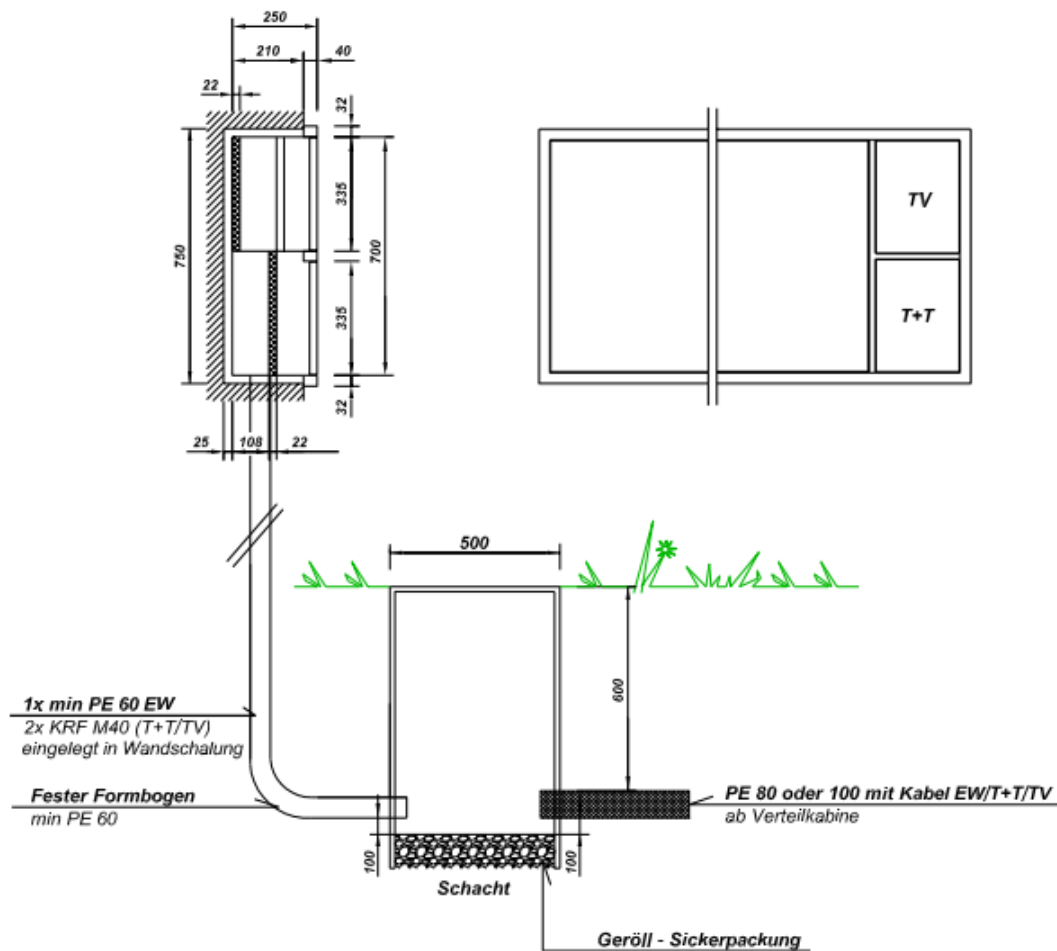
2. Standort und Zugänglichkeit Hausanschluss / Messeinrichtungen

Der Anschlussüberstromunterbrecher und die Mess- und Steuerapparate des Werkes sind aussen am Gebäude oder in einem von aussen allgemein zugänglichen Raum oder Kasten anzubringen. Die Einbringung erfolgt in einem wetterfesten Aussenzählerkasten. Ist die jederzeit freie Zugänglichkeit nicht gegeben, ist der dauernde und gefahrlose Zugang mittels Schlüsselrohr zu gewährleisten. Der Zugang zu weiteren Räumen darf nicht möglich sein. Das Schlüsselrohr wird von den EVG ausgehändigt.

3. Situation Einführungsrohr Hausanschluss



4. Situation Aussenzählerkasten



5. Wassererwärmer

Für Wärmepumpenboiler gelten die Bestimmungen gemäss den gültigen TAB [1].

Eine Tagesfreigabe ist ausserhalb der Höchstbelastungszeiten möglich. Die Steuerung der Tagesnachladung muss gemäss Rücksprache mit den EVG erfolgen.

6. Kälteanlagen

Klimaanlagen

Die EVG können für Klimaanlagen in besonderen Fällen eine zeitliche Unterbrechung der Energielieferung festlegen. Die Sperrzeiten richten sich nach den Belastungsverhältnissen im Verteilnetz.

7. Wärmepumpenanlagen

Die Energielieferung für behördlich bewilligte Wärmepumpenanlagen muss durch die EVG zeitlich unterbrechbar sein.

Für die gesamte Leistung von behördlich bewilligten Notheizungen muss die Energielieferung durch die EVG zeitlich unterbrechbar sein. Kann die Notheizung nicht separat gesteuert werden, muss auch der Betrieb des Kompressormotors unterbrechbar sein.

Die Tagessperrzeiten können über die EVG abgefragt werden.

Das Formular „Technisches Anschlussgesuch“ ist über die EVG für jede Wärmepumpe einzureichen.

8. Energieerzeugungsanlagen (EEA) + Speicheranlagen

Es gilt das "Reglement 02.00 über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen"

9. Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Für Ladestationen oder Steckdosen zur Ladung von Elektrofahrzeuge muss eine Steuermöglichkeit gemäss Anhang 01.05 des Reglementes 01.00 Elektrizität vorgesehen werden.

10. 24-h-Freigabe für steuerbare Lasten

Untersagung der Steuerung der EVG durch den Kunden:

Gemäss Art. 31f StromVV hat der Kunde das Recht, die Steuerung der EVG zu untersagen. Es sind die jeweiligen Tarifbestimmungen zu beachten.

Nicht untersagen kann der Kunde die Installation des Steuergerätes und dessen Anwendung zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes (Art. 8c Abs. 5 und 6 StromVV).

11. Allgemeine Weisungen für Neuanschlüsse

Reglemente und Anhänge	Im gesamten Versorgungsgebiet der EVG gelten grundsätzlich deren gültigen Reglemente mit den dazugehörigen Anhängen für die Installation und den Betrieb von elektrischen Niederspannungsanlagen.
Rohrverlegung durch Bauherr	Das Kabelschutzrohr im Mauerbereich, vom Standort des Hauptsicherungskastens oder des Zähleraussonkastens bis zur Parzelle, ist durch den Bauherrn zu liefern und gemäss den Plänen und Richtlinien der EVG zu verlegen.
Rohreinführung	Die wasserdichte Rohreinführung in das Gebäude ist Sache des Bauherrn. Die EVG lehnt jegliche Haftpflicht für Schäden, die durch Wassereintritte entstehen, ab.
Kabeleinführung	Die Abdichtung zwischen Rohranlagen und Kabel wird durch die EVG vorgenommen. Die EVG haftet für Schäden, die nachweislich durch eine unzureichende Abdichtung entstehen.
Erstellung Anschluss	Die Zuleitung bis und mit dem Anschlussüberstromunterbrecher gemäss NIV Art. 2 Abs. 2 wird durch die EVG erstellt. Die Festlegung des Leitungstrasses, der Einführungsstelle in das Gebäude und des Montageortes des Hauptsicherungskastens erfolgt durch die EVG.
Provisorien	Allfällig notwendig werdende Provisorien vor Inbetriebnahme des definitiven Anschlusses gehen vollumfänglich zu Lasten des Bauherrn.
Perimeterbelastungen	Erwachsen den EVG aus dem Bestand der Zuleitung zum Objekt Perimeterbelastungen, werden dem Grundeigentümer die entsprechenden Beträge weiterverrechnet.
Meldepflicht	Elektrische Installationen sind meldepflichtig. Die Installationsanzeige ist vom Elektroinstallateur vor Baubeginn den EVG einzureichen.
Spezielle Bewilligungen	Für den Anschluss von Geräten und Anlagen, die Rückwirkungen im Verteilnetz verursachen, sind separate Anschlussgesuche an die EVG zu richten. Die EVG bestimmt, für welche Geräte und Anlagen separate Anschlussgesuche einzureichen sind. Die entsprechenden Formulare können über die EVG kostenlos bezogen werden.
Fundamenterder	Vor dem Betonieren ist die Fundamentarmierung mit dem Netzneutralleiter (Standort Hauptsicherung) zu verbinden. <u>Die Verbindung ist mit mindestens 50 mm² Kupfer oder 75 mm² Stahl auszuführen.</u>
Technische Betriebsleitung	Technische Fragen sind an folgende Adresse zu richten: IBG Engineering AG Guido Müller Flurhofstrasse 158d 9000 St. Gallen guido.mueller@ibg.ch / +41 58 356 60 59

Quellverzeichnis

Für Dokumente, auf die in diesem Anhang verwiesen wird:

[1] WVCH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz), Aktueller Stand: www.vse.ch.